

STATUTEN der Genossenschaft

DORFZEITUNG BINDE-STRICH

I. Name, Rechtsform und Zweck

Art. 1 – Rechtsform und Sitz

Die «Genossenschaft DORFZEITUNG BINDE-STRICH» ist eine Genossenschaft mit unbeschränkter Dauer gemäss Art. 828ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Sie hat ihren Sitz in Pfungen / ZH

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft hat folgenden Zweck:

Die Einwohner der Gemeinden Pfungen und Dättlikon durch Herausgabe einer Dorfzeitung möglichst umfassend über das Dorfgeschehen zu informieren.

Für die Ausführung des Zwecks kann die Genossenschaft mit den zuständigen Behörden oder anderen Organisationen, die sie bei ihren Zielen unterstützt, zusammenarbeiten. Die Genossenschaft kann auch andere Aktivitäten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zu tun haben, oder diesen direkt oder indirekt unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Erlangung der Mitgliedschaft

Jede handlungsfähige natürliche Person, welche Einwohner von Pfungen oder Dättlikon ist und die Ziele der Genossenschaft aktiv unterstützen will, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Der Antrag zur Mitgliedschaft muss schriftlich an die Generalversammlung der Genossenschaft gestellt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über den Antrag. Sie kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Gemeinden Pfungen und Dättlikon haben aufgrund ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft, welche in einer Leistungsvereinbarung umschrieben wird, verbindlich je einen Sitz in der Genossenschaft, welcher nicht durch die GV bestimmt wird. In der Regel delegieren die Gemeinden das Gemeindepräsidium für diese Aufgabe. Sie sind jedoch berechtigt, auch ein anderes Mitglied des Gemeinderates abzuordnen.

Art. 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäss Art. 854 OR haben alle Mitglieder, mit den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Pflichten. Durch ihre Aufnahme erhalten die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten, die für sie, als Genossenschafter, gemäss Statuten und Gesetz vorgesehen sind.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und Aktivitäten der Genossenschaft tatkräftig zu unterstützen.

Art. 5 – Austritt

Unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von drei Monaten, kann jedes Mitglied seinen Austritt schriftlich eingeben (Art. 844 OR).

Es bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.

Die Generalversammlung kann über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen den Zweck und die Statuten der Genossenschaft verstossen haben, oder die sich dem Entscheid der GV oder dem Genossenschaftsvorstand widersetzt haben, bestimmen. Zudem kann ein Ausschluss immer aus rechtlichen Gründen verhängt werden. Gemäss Art. 846 OR kann der Ausgeschlossene innerhalb von drei Monaten ein Gericht anrufen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafters.

Bei einer Auflösung der Genossenschaft erlischt die Mitgliedschaft, sobald die Genossenschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Art. 6 – Finanzielle Beiträge

Es wird kein Jahresbeitrag erhoben. Die Genossenschaft beschafft ihre finanziellen Mittel durch Zuwendungen der Gemeinden Pfungen und Dättlikon, sowie durch den Verkauf von Inseraten und Zuwendungen Dritter.

III. Organisation

Art. 7 – Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- A) Generalversammlung
- B) Genossenschaftsvorstand
- C) Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 8 – Zusammensetzung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genossenschaftern) zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes bereiten deren Geschäfte vor.

Jeder Genossenschafter hat an der GV nur eine Stimme (Art. 885, OR). Eine Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter möglich. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

Art. 9 – Einberufung

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Semester des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche GV kann auf Wunsch des Vorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder dies wünschen, einberufen werden. Falls die Genossenschafter die Einberufung der GV verlangen, müssen sie diesen Antrag mit einer Traktandenliste beim Vorstand schriftlich einreichen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag mit der Traktandenliste und den Anträgen des Vorstands. Der Vorstand bestimmt den Ort der Versammlung.

Art. 10 – Befugnisse

Falls das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, ist der Beschluss der GV definitiv. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme und Änderungen der Statuten;
- b) Wahl und Abwahl des Vorstands sowie der Kontrollstelle;
- c) Festlegung der Geschäftsführung und Unterschriftenregelung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz sowie die Verwendung eines allfälligen Gewinns;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Beschluss über Ausrichtung und Höhe der Entschädigungen an den Vorstand, Redaktionsmitglieder und weitere Mitglieder sowie Dritte.
- h) Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Genehmigung des Redaktionsstatuts und eventuell weiterer Reglemente;
- k) Beschlüsse, die gemäss Gesetz oder Statuten der GV obliegen.

Art. 11 – Beschlussfassung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Bei der Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Jede GV, die gemäss Statuten einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Anwesenheit einer Mindestanzahl an Mitgliedern ist nicht nötig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mittels Handerheben, sofern die GV keine geheime Wahl/Abstimmung beantragt. Wo Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmberechtigten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheides. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr entscheidend. Falls kein gültiges Resultat hervorgeht, entscheidet das Los.

B) Vorstand

Art. 12 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eines Präsident ist. Drei Mitglieder und das Präsidium werden von der GV gewählt, die Gemeindevertreter von Pfungen und Dättlikon werden durch die zuständige Behörde (Gemeinderat) abgeordnet.

Der Vorstand wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 – Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt und leitet die Genossenschaft gemäss gesetzlichen Vorgaben, Statuten und Beschlüssen der GV.

Der Vorstand ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich. Er vertritt die Genossenschaft gegen aussen und übernimmt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Genossenschaft anvertraut wurden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung der Genossenschaft und Erlass von nötigen Richtlinien;
- b) Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen;
- c) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts;

- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV sowie die Ausführung von deren Beschlüsse;
- e) Vorschlag von Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht an die Vorschriften halten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen;

Art. 14 – Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheide werden aufgrund des absoluten Mehrs der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

c) Kontrollstelle

Art. 15 – Ernennung

Als Kontrollstelle amtiert eine Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinden. Sie gilt bis auf Widerruf durch die GV als gewählt.

Art. 16 – Aufgaben

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Kontrollstelle orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen. Die Voraussetzungen für eine gesetzliche Revision sind nicht gegeben und die Genossenschaft verzichtet auch auf eine eingeschränkte Revision (Artikel 727a OR) da die Genossenschaft weniger als 10 Vollzeitstellen hat.

IV. Buchhaltung und Finanzverwaltung

Art. 17 – Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen besteht aus:

- a) Eingangskapital;
- b) Reservefonds.

Art. 18 – Eingangskapital

Das Eingangskapital für den Betrieb der Genossenschaft wurde von den Gemeinden Pfungen und Dättlikon einbezahlt.

Art. 19 – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und wird am 31. Dezember abgeschlossen.

Der Vorstand erstellt einen Geschäftsbericht für jeden Jahresabschluss. Der Geschäftsbericht beinhaltet das Jahresergebnis und den Jahresbericht.

Art. 20 – Die Verwendung eines Jahresüberschusses

Die Gewinnausschüttung an Mitglieder ist untersagt. Überschüsse werden den Reserven zugewiesen (Art. 859 OR).

V. Unterschriftsberechtigung und Haftung

Art. 21 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein das Genossenschaftsvermögen (Art. 868 OR).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 – Bekanntmachungen

Das gesetzliche Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt SHAB. Bekanntmachungen erscheinen zudem in der DORFZEITUNG BINDE-STRICH. Der Vorstand kann auch andere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

VII. Statutenänderungen und Auflösung der Genossenschaft

Art. 23 – Beschlüsse

Damit Entscheide der GV in Bezug auf Teil- oder Vollrevision der Statuten oder Auflösung der Genossenschaft, ihre Rechtsgültigkeit haben, müssen diese von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Genossenschafter beschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art. 889 OR, wonach für Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter, die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter notwendig ist.

Art. 24 – Restbetrag bei Liquidation

Im Fall einer Auflösung der Genossenschaft wird das verbleibende Vermögen, nach Tilgung sämtlicher Schulden und Verpflichtungen, wie folgt aufgeteilt:

Der Liquidationserlös geht an die politischen Gemeinden Pfungen und Dättlikon im Verhältnis ihrer Zuwendungen während den letzten drei Geschäftsjahren.

Art. 25 – Inkrafttreten

Diese Statutenänderungen treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 7. April 2022 und deren Eintragung im Handelsregisteramt des Kantons Zürich in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Oktober 1979 und deren Nachträge.

Pfungen, Dättlikon 7. April 2022

Vorstand der Genossenschaft
DORFZEITUNG BINDE-STRICH

Clarissa Müssen

Tanja Klingler